

# **ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00751 vom 22. März 2016**

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-03-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2014.00751](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2014.00751)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00751 du 22 mars 2016

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2014.00751 del 22 marzo 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

X.\_\_\_\_, geboren 1964, meldete sich unter Hinweis auf unfall bedingte rechtsseitige Fussbeschwerden (Unfall vom 1. Juli 2008) und krankheitsbedingte linksseitige Fussbeschwerden und Rückenbeschwerden bei der Eidgenössischen Invalidenversicherung am 12. Oktober 2010 zur Früherfassung an (Urk. 7/2). Mit Schreiben vom 29. Oktober 2010 ersuchte die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, den Versicherten um eine Anmeldung zum Leistungsbezug und übersandte ihm ein Anmeldeformular (Urk. 7/4), welches der Versicherte am 25. November 2010 ausfüllte und der IV-Stelle zusandte (Urk. 7/6). Das Formular betraf die Anmeldung zum Bezug einer Hilflosenentschädigung, weswegen der Versicherte am 16. Januar 2011 ergänzend das Formular betreffend Anmeldung zur beruflichen Integration respektive Rente ausfüllte (Urk. 7/10).

Die IV-Stelle führte in der Folge mit dem Versicherten ein Resonanzgespräch durch (Urk. 7/12) und klärte die erwerblichen Verhältnisse ab, indem sie Auszüge aus dem individuellen Konto (IK-Auszug) und Arbeitgeberberichte zu den Akten nahm

(Urk. 7/13, Urk. 7/20, Urk. 7/79, Urk. 7/101). Zwecks Beurteilung der gesundheitlichen Situation holte die IV-Stelle zahlreiche Arztberichte ein und liess den Versicherten durch die Y.\_\_\_\_ begutachten (Urk. 7/14, Urk. 7/16, Urk. 7/25, Urk. 7/29, Urk. 7/34, Urk. 7/39-40, Urk. 7/49-52, Urk. 7/59, Urk. 7/61, Urk. 7/68, Urk. 7/72, Urk. 7/84, Urk. 7/114, Urk. 7/116-117, Urk. 7/120). Ferner zog sie die Unfallakten der Schweizerischen Unfallversicherung (Suva) bei (Urk. 7/15/1-163, Urk. 7/26/1-28, Urk. 7/36/1-197). Es erfolgten Eingliederungsbemühungen in Form eines Arbeitsversuches (vgl. Urk. 7/94 ff.). Betreffend Rentenansprüche liess die IV-Stelle am 20. Januar 2014 den Vorbescheid (Urk. 7/125). Dagegen erhob der Versicherte am 20. Februar 2014 Einwände (Urk. 7/135). Zur im Einspracheverfahren ergänzten gesundheitlichen Abklärung (vgl. Urk. 7/134, Urk. 7/138) nahm der Versicherte am 28. April 2014 Stellung (Urk. 7/144). Mit Verfügung vom 11. Juni 2014 sprach die IV-Stelle dem Versicherten ab 1. Juli 2011 eine bis 30. November 2011 befristete ganze Rente zu (Urk. 7/144).

#### **E. 1.1**

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts; ATSG). Sie kann Folge von Geburtsgebrechen, Krankheit oder Unfall sein (Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung; IVG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung

verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommen den ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdegegnerin geht vom Vorliegen einer vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit aus. In der Begründung zur angefochtenen Verfügung fasste sie zusammen, seit dem am 1. Juli 2008 erlittenen Unfall sei der Beschwerdeführer in seiner Arbeitsfähigkeit in unterschiedlichem Ausmass eingeschränkt. Ab Juli 2011 sei die gesundheitliche Beeinträchtigung so erheblich gewesen, dass ihm weder die angestammte noch eine angepasste Tätigkeit habe zugemutet werden können. Im weiteren Verlauf habe sich der Gesundheitszustand wieder verbessert und in einer angepassten Tätigkeit könnte der Beschwerdeführer ein rentenausschliessendes Einkommen erzielen. Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers sei bei der Beurteilung der gesundheitlichen Verhältnisse nicht nur die unfallbedingte rechtsseitige Fussproblematik, sondern es seien gleichermassen die krankheitsbedingten Beeinträchtigungen am linken Fuss sowie die Rückenproblematik berücksichtigt worden. Die eingeholten Arztberichte und die durchgeführte Begutachtung bildeten eine hinreichende Grundlage für den Entscheid und zusätzliche Einschränkungen seien nicht belegt, so dass weitere Abklärungen nicht erforderlich seien (Urk. 2, Verfügungsteil 2 S. 3 ff.). 1.

### **E. 2**

Gegen die Verfügung vom 11. Juni 2014 erhob der Versicherte am 10. Juli 2014 Beschwerde mit dem Rechtsbegehren, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es sei ihm mit Wirkung ab Mai 2013 eine ganze Rente zuzusprechen (zuzüglich allfälliger Verzugszins zu 5 % ab

1. Mai 2013). Eventualiter seien weitere medizinische und berufliche Abklärungen sowie Eingliederungsmassnahmen durchzuführen (Urk. 1). Die IV-Stelle beantragte in der Beschwerdeantwort vom 10. September 2014 die Abweisung der Beschwerde (Urk. 6). Am 8. Januar 2015 äusserte sich der Beschwerdeführer erneut zur Sache (Urk. 9).

Die Beschwerdegegnerin verzichtete am 9. Februar 2015 auf eine zusätzliche Stellungnahme (Urk. 12).

Auf die Ausführungen der Parteien und die Akten wird, soweit erforderlich in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

#### **E. 2.1**

Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist (BGE 125 V 256 E. 4). Im Weiteren sind die ärztlichen Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 125 V 256 E. 4 mit Hinweisen; AHI 2002 S. 70 E. 4b/cc).

## **E. 2.2**

Die Beschwerdegegnerin holte das interdisziplinäre Y.\_\_\_\_ -Gutachten vom 18. September 2012 ein (Urk. 7/84), auf das sie beim Erlass der angefochtenen Verfügung abstellte ( vgl. Urk. 7/145) . Die internistische, orthopädische und psychiatische Begutachtung erfolgte am 15. August 2012 (Urk. 7/84/2). Die Gutachter berücksichtigten die Vorakten (Urk. 7/84/3 ff. Ziff. 2.1), sie erhoben die Anamnese sowie die Befunde und sie berücksichtigten die geklagten Beschwerden (Urk. 7/84/8 ff. Ziff. 3.2 f., Urk. 7/84/10 ff. Ziff. 4.1.1-4.1.2, Urk. 7/84/14 ff. Ziff. 4.2.1-4.2.2) . Es erfolgte eine Beurteilung je in den einzelnen Fachrichtungen und eine gesamt haft e (Urk. 7/84/10 Ziff. 3.4, Urk. 7/84/13 f. Ziff. 4.1.3-4.1.4, Urk. 7/84/18 ff. Ziff. 4.2.3-4.2.9, Urk. 7/84/22 ff. Ziff. 5-6 ). Damit genügt das Gutachten formal den Anforderungen an eine beweiskräftige medizinische Expertise (vgl. BGE 134 V 231 E. 5.1 mit Hinweisen ).

## **E. 2.3**

Aus allgemeininternistischer Sicht (Untersuchung durch Dr. med. Z.\_\_\_\_ , FMH Allgemeine Innere Medizin) enthält das Y.\_\_\_\_ -Gutachten die Diagnosen einer Adipositas und eines chronischen Nikotinabusus (ca. 35 packyears ; Urk. 7/84/10 Ziff. 3.4) und die Feststellung, den Diagnosen könne weder aktuell noch retrospektiv ein Einfluss auf die Arbeitsfähigkeit zugemessen werden. Angestrebt werden sollte n eine deutliche Gewichtsreduktion sowie ein Nikotinstopp (Urk. 7/84/10 Ziff. 3.6). Diese Beurteilung ist aufgrund der erhobenen Befunde ( Urk. 7/84/9 f. Ziff. 3.3) nachvollziehbar und sie ist auch unbestritten.

### **E. 2.4.1**

Der psychiatrische Experte Dr. med. A.\_\_\_\_ , FMH Psychiatrie und Psychotherapie, gelangte zum Schluss, der Beschwerdeführer leide an einer Schmerzverarbeitungsstörung (ICD-10 F54) . Vor dem 2008 erlittenen Unfall habe er im Verkauf gearbeitet (erlernter Beruf). Er sei im

Detailhandel tätig gewesen und habe zuletzt Sandstrahlanlagen verkauft. Während Jahren habe er intensiv Tanzsport betrieben und sei ein begeisterter Motorradfahrer gewesen. 2008 sei er mit dem Motorrad gestürzt und habe sich eine Verletzung am rechten Fuss zugezogen. Vorbestehende Rückenbeschwerden hätten sich seither verschlimmert. Aufgrund zahlreicher körperlicher Beschwerden fühle sich der Beschwerdeführer nicht mehr in der Lage , einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Das Ausmass der geklagten Beschwerden und die subjektive Krankheitsüberzeugung könnten durch die objektiven Befunde nicht hinreichend objektiviert werden, so dass von einer gewissen psychischen Überlagerung auszugehen sei. Hinweise auf lang anhaltende psychosoziale oder emotionale Belastungsfaktoren lägen nicht vor (Urk. 7/84/13 Ziff. 4.1.3-4.1.4) .

### **E. 2.4.2**

Zu den Befunden, auf welche Dr. A.\_\_\_\_ die erwähnte Beurteilung abstützte, lässt sich dem Gutachten entnehmen, der Beschwerdeführer habe sich ein einziges Mal in eine psychiatrische Sprechstunde begeben, als 2004 seine Eltern innert kurzer Zeit verstorben seien. Seither sei keine Behandlung mehr erfolgt. Auch eine psychopharmakologische Behandlung habe nicht stattgefunden. Der Beschwerdeführer habe erwähnt, dass er ein fröhlicher und aufgestellter Mensch sei und jetzt einzig darunter leide, dass er an dauernd unter Beschwerden leide und in seinen Alltagsaktivitäten eingeschränkt sei. Bei der Untersuchung hätten keine psychopathologischen Symptome festgestellt werden können. Der Beschwerdeführer lebe alleine und versorge den Haushalt selbständig. Er leide unter

leichten schmerzbedingten Schlafstörungen. Antriebsstörungen, depressive Verstimmungen und ein sozialer Rückzug seien nicht vorhanden. Er pflege einen grossen Freundes- und Bekanntenkreis (Urk. 7/84/13 f. Ziff. 4.1.4).

### **E. 2.4.3**

Aufgrund dieser erhobenen Befunde überzeugt die

Schlussfolgerung des Experten, die Arbeitsfähigkeit sei aus psychiatrischer Sicht nicht eingeschränkt (Urk. 7/84/14 Ziff. 4.1.5). Die Diagnose und die Darlegungen des Psychiaters blieben unbestritten.

Der Beschwerdeführer bemängelte die Begutachtung bezüglich der somatischen Beschwerden (vgl. dazu nachstehende E. 2.5). Mithin gehen nicht nur der psychiatrische Experte mit seinen begründeten und nach vollziehbaren Darlegungen, sondern auch der Beschwerdeführer davon aus, dass keine die erwerbliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigende psychische Erkrankung vorliegt.

### **E. 2.5**

2.

#### **E. 2.5.6**

). Ab November 2011 ist diese Verbesserung wirksam ( Art. 88a Abs. 1 IVV). Die Differenz zwischen dem Valideneinkommen von Fr. 81'670.-- und dem Invalideneinkommen von Fr. 50'616.-- (vorstehende E.

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Beschwerdegegnerin habe zu Unrecht nur eine vorübergehende Invalidität anerkannt. Die Erwerbsfähigkeit werde nicht nur durch die unfallbedingten Beeinträchtigungen am rechten Fuss, sondern auch durch krankheitsbedingte Veränderungen an beiden Füßen (Klumpfüsse), durch ein Rückenleiden (Degenerationen im Hals- und Lendenwirbelbereich) und durch Handprobleme (Gefühlsstörungen) limitiert. Beim Erlass der angefochtenen Verfügungen seien nicht alle Beeinträchtigungen zusammen berücksichtigt und gewürdigt worden. Bereits im Rahmen der ärztlichen Abklärungen fehle es an einer Beurteilung der Wechselwirkungen dieser Beeinträchtigungen. Aufgrund aller leidensbedingten erwerblichen Einschränkungen sei die Erwirtschaftung eines Erwerbseinkommens nicht mehr möglich. Mindestens aber bestehe über den anerkannten Anspruch auf eine befristete ganze Rente hinaus ein Anspruch auf eine Viertelsrente (Urk. 1 S. 7 ff., Urk. 9 S. 2). 2.

#### **E. 3.1**

Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad gemäss Art. 16 ATSG in Verbindung mit Art. 28a Abs. 1 IVG aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei aus geglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz

der Invaliditätsgrad bestimmen lässt (sog. allgemeine Methode des Einkommensvergleichs ; BGE 130 V 343 E. 3.4.2 mit Hinweisen).

### **E. 3.2**

Die Beschwerdegegnerin ermittelte gestützt auf Berechnungen der Suva gültig für das Jahr 2011 ein Valideneinkommen von Fr. 79'867.-- ( Urk. 7/122/1). Dieses ist unbestritten geblieben (Urk. 1 S. 13 Ziff. 19). Für eine anderweitige Berechnung besteht kein Anlass. Bei dem im Vorbescheid angegebenen tieferen Einkommen (vgl. Urk. 7/125/3 ) handelte es sich um eine irrtümliche Bezeichnung (vgl. Urk. 1 S. 13 Rz 18, Urk. 2 Verfügungsteil 2 S. 4). Unter Berücksichtigung der Nominallohnentwicklung bis zum Erlass der angefochtenen Verfügung im Jahr 2014 (vgl. Bundesamt für Statistik, Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne 1976-2014 [T

39; 1939 = 100 ] , Nominallohnindex Männer, 2011 =

2'171, 2014 = 2'220 ;

abrufbar im Internet ) beläuft sich das Valideneinkommen auf Fr. 81'670.--.

### **E. 3.3**

Zum Invalideneinkommen hielt die Beschwerdegegnerin im Berechnungsblatt vom 16. Januar 2012 fest, per Juli 2011 (sechs Monate nach der Gesuchstellung ) sei weder die Ausübung der angestammten noch die Ausübung einer angepassten Tätigkeit möglich gewesen. Da die Erzielung eines Erwerbseinkommens nicht zumutbar gewesen sei, sei kein Invalideneinkommen anrechenbar (Urk. 7/122/1). Diese Beurteilung ist unbestritten geblieben und deckt sich mit dem Abklärungsergebnis.

Bezüglich Anspruch auf eine ganze Rente strittig ist lediglich der Anspruchsbeginn . Die Beschwerdegegnerin geht von einer Anmeldung im Januar 2011 aus, der Beschwerdeführer hingegen von einer solchen im November 2010 (vgl. Urk. 1 S. 6 Rz 10-11, Urk. 2 Verfügungsteil 2 S. 3). Nach der anfänglichen Anmeldung zur Früherfassung (Urk. 7/2) erfolgte die Anmeldung zum Leistungsbezug am 25. November 2010 (Urk. 7/6). Dass der Beschwerdeführer hierfür das Formular betreffend Hilflosenentschädigung und nicht das am 16. Januar 2011 nachgereichte korrekte Formular (vgl. Urk. 7/10) verwendete , ist auf einen Irrtum zurückzuführen. Der Beschwerdeführer legte dies in der Beschwerdeschrift zutreffend dar. Auch die Beschwerdegegnerin ging zu keinem Zeitpunkt davon aus, der Beschwerdeführer wünsche eine Hilflosenentschädigung (vgl. Urk. 7/3). Im Übrigen hat es die Beschwerdegegnerin zu vertreten, dass der Beschwerdeführer zunächst das falsche Formular einreichte. Sie hatte ihm dieses zugestellt (vgl. Urk. 7/4). Somit ist von der am 25. November 2010 erfolgten Anmeldung auszugehen. Die Wartefrist gemäss Art. 29 Abs. 1 IVG war somit bereits im Mai 2011 abgelaufen, weswegen der Beschwerdeführer (bei bereits bestandenem Wartejahr im Sinne von Art. 28 Abs. 1 lit . b IVG ) ab dann Anspruch auf eine ganze Rente hat.

### **E. 3.4**

.4 ) beträgt Fr. 31'054 .--. Dies entspricht einem Invaliditätsgrad von 38 %. Bei einem Invaliditätsgrad unter 40 % besteht kein Anspruch auf eine Rente (vgl. Art. 28 Abs. 2 IVG).

Nicht anders verhielte es sich unter der Annahme, der Beschwerdeführer vermöchte seine Restarbeitsfähigkeit im erlernten Berufsbereich (Detailhandel; vgl. Urk. 7/84/11) umzusetzen. Die Lohnansätze in diesem Bereich sind auf dem untersten

Anforderungsniveau zwar tiefer, jedoch müsste aufgrund der Berufs- und Fachkenntnisse in diesem Berufszweig zumindest auf das Anforderungsniveau 3 der Tabellenlöhne abgestellt werden. Mit Fr. 5'052.-- im Jahr 2010 (LSE

2010 TA1 Ziff. 47 Kolonne 3) käme bei der Bemessung des Invalideneinkommens somit ein leicht höherer Lohnansatz zur Anwendung, weswegen auch bei dieser Betrachtungsweise ein Rentenanspruch ausser Betracht fiele.

### **E. 3.4.2**

Die Stelle bei der H.\_\_\_\_ GmbH trat der Beschwerdeführer im Rahmen eines von der Beschwerdegegnerin angeordneten und begleiteten Arbeitsversuchs im Anschluss an die Einstellung der Taggelder der Arbeitslosenversicherung per Ende Dezember 2012 (vgl. Urk. 7/94/1, Urk. 7/110/4 f.; vgl. auch Urk. 7/69)

am 21. Januar 2013 an (Urk. 7/95; vgl. auch Urk. 7/98/4). Die Initiative für den Arbeitsversuch war vom Beschwerdeführer gekommen. Er hatte dem Eingliederungsberater der Beschwerdegegnerin im Oktober 2012 mitgeteilt, ein Kollege bei der von der H.\_\_\_\_ GmbH betriebenen Weinhandlung habe ihm dort im Sinne einer Mithilfe im Betrieb für wenige Stunden pro Woche eine Tätigkeit vorgeschlagen (Urk. 7/94/3). Das Ziel des Arbeitsversuchs war die Steigerung der Präsenzzeit von anfänglich 3 Stunden an 3 Tagen auf 7

bis 8 Stunden an 4 bis 5 Tagen (Urk. 7/98/2, Urk. 7/100). Per 1. Juli 2013 schloss der Beschwerdeführer mit der H.\_\_\_\_ GmbH einen Anstellungsvertrag als Handelsreisender ab, beinhaltend ein Arbeitspensum zwischen 50

und 60 % entsprechend 20 bis 24

Arbeitsstunden je nach körperlicher Belastbarkeit (Basisstundenlohn Fr. 25.; Urk. 7/108). Für die Zeit vom 21. Juli bis 20. November 2013 sprach die IV Stelle dem Beschwerdeführer Einarbeitungenzuschüsse zu (Urk. 7/109).

In dieser Tätigkeit realisierte der Beschwerdeführer 2013 die folgenden monatlichen Arbeitsstunden: 25.50 Stunden im August, 126.00 Stunden im September, 82.78 Stunden im Oktober, 76.85 Stunden im Dezember (Urk. 7/133/1-5). Für das Jahr 2014 sind die folgenden Arbeitszeiten aktenkundig: 34.50 Stunden im Januar (Urk. 7/133/6), 68.00 Stunden im Februar, 54.50 Stunden im März, 45.00

Stunden im April, 39.75 Stunden im Mai, 57.00 Stunden im Juni (Urk. 3/3), 43.75 Stunden im Juli, 46.50 Stunden im August, 49.25 Stunden im September, 39.75 Stunden im Oktober, 35.00 Stunden im November und

24.00

Stunden im Dezember (Urk. 10/1-6). Mit Ausnahme des Spitzenwerts vom September 2013, als der Beschwerdeführer mit 126 Stunden nahezu ein Pensum von 80 % leistete, lag die übrige Arbeitsleistung jeweils unter 80 Stunden respektive 50 % (Basis 40

Arbeitsstunden pro Woche). Inwiefern die Tätigkeit einer optimal angepassten entspricht, ist nicht aktenkundig. Ein Tätigkeitsprofil liegt nicht vor,

da die zu leistende Arbeitszeit im Anstellungsvertrag mit der H.\_\_\_\_ GmbH nicht im vornherein fixiert, sondern je nach körperlicher Belastbarkeit innerhalb einer Bandbreite zwischen 50 und 60 % vorgesehen war (Urk. 7/108). Diese Bandbreite und der Umstand,

dass der Beschwerdeführer an diesem Arbeitsplatz auf Dauer kein Pensum von über 40 % leistete (Urk. 1 S. 5 Rz 7) , zeigen, dass Rücksicht auf die Bedürfnisse des Beschwerdeführers genommen wird und dies von Anfang auch so geplant war. Der primär ausgehend von der Selbsteinschätzung des Beschwerdeführers geleistete Arbeitseinsatz vermag indessen nicht Grundlage der Bemessung des Invalideneinkommens zu bilden. Dies rechtfertigt sich nur , wenn feststeht, dass die versicherte Person die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit in zumutbarer Weise voll ausschöpft, und überdies das erzielte Einkommen aus der Arbeitsleistung angemessen ist und nicht als Soziallohn zu qualifizieren ist (BGE 129 V 472 E.

4.2.1, 126 V 75 E.

3b/ aa mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts I 850/05 vom 21. August 2006 E. 4.2 ).

### **E. 3.4.3**

Der Standpunkt der Beschwerdegegnerin, die Erwerbsfähigkeit des Beschwerdeführers sei ausschliesslich aufgrund der Folgen des 2008 erlittenen Unfalles mit Fussverletzung (vgl. Urk. 7/36/197) beeinträchtigt, weswegen von „reinen Unfall folgen auszugehen“ sei ( Urk. 7/122) , trifft nicht zu. Wohl haben die Unfallfolgen einen Einfluss, ebenso aber auch die Minderbelastbarkeit aufgrund der degenerativen Veränderungen an der Wirbelsäule ( Urk. 7/84/18 ff. Ziff. 4.2.3 f.). Das Belastbarkeitsprofil gemäss Y.\_\_\_\_ -Gutachten und dasjenige der Suva deckt sich zwar im Wesentlichen (körperlich leicht und überwiegend sitzend; Urk. 7/52/8, Urk. 7/84/ 21 Ziff. 4.2.5), hingegen ergab sich eine unterschiedliche Beurteilung bezüglich der zeitlichen Belastbarkeit. Die Y.\_\_\_\_ Gutachter kamen zum Schluss, unter Beachtung aller orthopädisch relevanten Aspekte sei eine Arbeitsbelastbarkeit von 80 % zumutbar (Urk. 7/84/21 Ziff. 4.2.5). Die Suva ging bezogen auf die Unfallfolgen von einem vollschichtig möglichen Einsatz aus (Urk. 7/52/8) . Von der auf dieser Basis erfolgten

Einkommensbemessung

durch die Suva kann somit nicht ausgegangen werden. Hinzu kommt, dass die Bemessungsfaktoren (Erhebungen in verschiedenen Betrieben; Urk. 7/51/3) im Detail nicht aktenkundig sind.

### **E. 3.4.4**

Der Beschwerdeführer ist gelernter Verkäufer ( Urk. 7/10/5 Ziff. 5.2). Er selber hat keine konkrete Vorstellung, welche leidensangepasste Tätigkeit er effektiv ausüben könnte . Er geht davon aus, lediglich noch über erwerbliche Ressourcen für einen Nischenarbeitsplatz in sehr geringfügigem Umfang zu verfügen, namentlich die Tätigkeit bei der H.\_\_\_\_ GmbH (Urk. 1 S. 13 Rz 20). Auf diese kann für die Bestimmung des Invalideneinkommens jedoch nicht abgestellt werden (vgl. vorstehende E. 3.4.2 ). Für die hypothetische Bemessung des Invalideneinkommens können rechtsprechungsgemäss die Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) herangezogen werden (BGE 126 V 75 E. 3b/ aa und bb , vgl. auch BGE 129 V 472 E. 4.2.1). Dabei wird praxisgemäss auf die standardisierten Bruttolöhne (Tabellengruppe A) abgestellt (BGE 129 V 472 E.

4.2.1 mit Hinweis), wobei jeweils vom sogenannten Zentralwert (Median) auszugehen ist. Bei der Anwendung der Tabellengruppe A gilt es ausserdem zu berücksichtigen, dass ihr generell eine Arbeitszeit von 40 Wochenstunden zugrunde liegt, wes halb der massgebliche

Tabellenlohn auf die entsprechende betriebsübliche Wochenarbeitszeit aufzurechnen ist (BGE 129 V 472 E. 4.3.2, 126 V 75 E.

3b/ bb , 124 V 321 E. 3b/ aa ; AHI 2000 S. 81 E. 2a).

Da das Tätigkeitspektrum für angepasste Tätigkeiten offen ist, ist auf den Zentralwert aller Berufsgruppen abzustellen. Dieser betrug bei Männern in ungelerten Tätigkeiten (Tabellenkolonne 4) im Jahr 2010 Fr. 4'901.-- pro Monat. Angepasst an die durchschnittliche Wochenarbeitszeit im Jahr 2014 (vgl. Bundesamt für Statistik, Betriebsübliche Arbeitszeit nach Wirtschaftszweigen; abrufbar im Internet) und an die bis dahin aufgelaufene Nominallohnentwicklung ( Bundesamt für Statistik, Entwicklung der Nominallöhne, der Konsumentenpreise und der Reallöhne 1976-2014 [T

39; 1939 = 100 ], Nominallohnindex Männer, 2010 =

2'151, 2014 = 2'220 ; abrufbar im Internet )

ergibt sich ein Monatseinkommen von Fr. 5'273.-- ( Fr. 4'901.-- : 40 x 41.7 : 2'151 x 2'220). Da für den Beschwerdeführer ab August 2011 in einer angepassten Tätigkeit zunächst ein Pensum von 50 % war und ab August 2012 ein Pensum von 80 %, verringert sich der Monatslohn entsprechend auf Fr. 2'637.-- (Fr. 5'273.-- x 0,5) respektive auf Fr. 4'218.-- ( Fr. 5'273.-- x 0,8). Dies entspricht bei einem Pensum von 50 % einem Jahreseinkommen von Fr. 31'644.-- ( Fr. 2'637.-- x 12) und bei einem Pensum von 80 % einem solchen von Fr. 50'616.-- ( Fr. 4'218.-- x 12).

### **E. 3.5**

Zu prüfen ist ein leidensbedingter Abzug vom Invalideneinkommen (vgl. BGE 126 V 75). Zum einen fällt das eingeschränkte Tätigkeitsprofil (körperlich leicht, vorwiegend sitzend) in Betracht sowie der Umstand, dass der Beschwerdeführer auch in einer angepassten Tätigkeit nicht mehr mit voller Leistungsfähigkeit

einsetzbar ist (80 % bei vollschichtiger Präsenz).

Die gesundheitlich bedingte Unmöglichkeit, weiterhin körperlich schwere Arbeit zu verrichten, führt nicht automatisch zu einer Verminderung des hypothetischen Invalidenlohnes, weil der Tabellenlohn im Anforderungsniveau 4 bereits eine Vielzahl von leichten und mittelschweren Tätigkeiten umfasst (Urteil des Bundesgerichts 9C\_455/2013 vom 4. Oktober 2013 E. 4.4).

Auch der Umstand, dass die versicherte Person zwar ganztags arbeitsfähig, hier bei aber nur reduziert leistungsfähig ist, rechtfertigt im Gegensatz zu gesundheitlich bedingter Teilzeitarbeit grundsätzlich keinen Abzug vom Tabellenlohn (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_796/2013 vom 28. Januar 2014 E. 3.1.2 mit Hinweisen).

Die Rechtsprechung verneint ferner auch im Hinblick auf den allein massgeblichen ausgeglichenen Arbeitsmarkt ( Art. 16 ATSG; BGE 134 V 64 E.

4.2.1) einen Abzug, wenn die versicherte Person gemäss den medizinischen Angaben auf eine Tätigkeit angewiesen ist, die im Sitzen verrichtet werden kann und dem nach die Einsatzmöglichkeiten begrenzt sind (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_176/2012 vom 3. September 2012 E. 8).

Aufgrund der ins Gewicht fallenden Kriterien ist ein Abzug insgesamt nicht angezeigt.

### **E. 3.6.1**

Ab Dezember 2011 (gesundheitliche Verbesserung ab September 2011 zuzüglich 3 Monate gemäss Art. 88a Abs. 1 IVV) stand dem Valideneinkommen von Fr. 81'670.--

(vorstehende E. 3.2) ein Invalideneinkommen von Fr. 31'644.-- (vorstehende E. 3.4.4) gegenüber. Die Differenz der Vergleichseinkommen beträgt Fr. 50'026.-- was einem Invaliditätsgrad von 61 % entspricht. Für die Zeit ab Dezember 2011 hat der Beschwerdeführer somit Anspruch auf eine Dreiviertelsrente ( Art. 28 Abs. 2 IVG).

### **E. 3.6.2**

Ab August 2012 bestand eine Arbeitsfähigkeit von 80 % in angepasster Tätigkeit (vorstehende E.

### **E. 3.7**

Zusammengefasst ergibt sich, dass der Beschwerdeführer ab Mai 2011 Anspruch auf eine ganze Rente (vorstehende E. 3.3) und ab Dezember 2011 bis und mit Oktober 2012 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente hat (vorstehende E. 3.6). Ab November 2012 besteht hingegen kein Anspruch auf eine Rente mehr. Die Beschwerde ist somit teilweise gutzuheissen. 4.

Das Gerichtsverfahren ist kostenpflichtig ( Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Die auf Fr. 900.-- anzusetzenden Kosten sind ausgangsgemäss der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Zudem hat diese dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu bezahlen ( § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht; GSVGer ). Diese ist nicht zu reduzieren, da das Begehren in der Beschwerde, soweit über die zuzusprechende befristete Dreiviertelsrente hinausgehend (sog.

Überklagen ), den Prozessaufwand nicht wesentlich beeinflusst hat (BGE 117 V 401 E. 2c S. 407; Urteil des Bundesgerichts 9C\_846/2015 vom 2. März 2016 E. 3 ). Die Entschädigung ist gestützt auf § 34 Abs. 3 GSVGer auf Fr. 3'000.-- (Mehrwertsteuer und Auslagenersatz inbegriffen) festzusetzen.

Das Gericht erkennt: 1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird festgestellt, dass der Beschwerdeführer ab Mai 2011 Anspruch auf eine ganze und ab Dezember 2011 bis und mit Oktober 2012 Anspruch auf eine Dreiviertelsrente hat. In diesem Sinne wird die angefochtene Verfügung vom 11. Juni 2014 angepasst. Im Übrigen wird die angefochtene Verfügung bestätigt und die Beschwerde abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 900.-- werden der Beschwerdegegnerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 3'000.-- (inkl. Barauslagen und MWSt ) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwältin Dr. Nicole Vögeli

Galli - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen - Swiss Life AG, General Guisan -Quai 40, Postfach , 8022 Zürich sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

## **E. 5**

Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich  
Die Vorsitzende  
Der Gerichtsschreiber  
Grünig Wilhelm

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.